

BVGer E-3766/2016 vom 6. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3766_2016

FR: TAF E-3766/2016 du 6 mars 2018

IT: TAF E-3766/2016 del 6 marzo 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich hier um eine Beschwerde, die durch einen Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2017/4) offensichtlich begründet geworden ist, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung des Einbezugs der Beschwerdeführerinnen in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters damit, aus Art. 51 Abs. 1 AsylG lasse sich bei einer nachträglichen Heirat eines anerkannten Flüchtlings mit einer Person aus seinem Heimatstaat kein Recht auf automatischen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ableiten. Art. 51 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG dienen der Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften, die aufgrund der Fluchtumstände unfreiwillig getrennt worden seien. Die Voraussetzung der unfreiwilligen Trennung falle weg, wenn sich die Familienangehörigen bereits in der Schweiz aufhalten würden. Es bleibe jedoch erforderlich, dass die Ehegatten vor der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hätten. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da die Beschwerdeführerin 1 und ihr Ehemann erst im Irak geheiratet und vor ihrer Flucht nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hätten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, die Vorinstanz habe fälschlicherweise Art. 51 Abs. 4 AsylG zur Begründung herangezogen. In casu sei aber Art. 51 Abs. 1 AsylG anwendbar. Diese Bestimmung setze keine vor der Flucht bestandene Familiengemeinschaft voraus. Zudem sei weder der Zeitpunkt der Einreise des einzubeziehenden Familienmitglieds in die Schweiz noch der Zeitpunkt der Eheschliessung relevant. Vorliegend würden auch keine besonderen Umstände gegen ihren Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes beziehungsweise Vaters sprechen.

E. 4.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

E. 4.2

Mit Grundsatzurteil BVGE 2017/4 stellte das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt besonderer Umstände fest, dass sich in der Schweiz aufhaltende anspruchsberechtigte Angehörige eines Flüchtlings gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG auch dann als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten, wenn vor deren Einreise in die Schweiz keine Familiengemeinschaft bestanden hat, die durch die Flucht des Flüchtlings getrennt worden ist. Ehegatten von Flüchtlingen sind somit als Flüchtlinge anzuerkennen und es ist ihnen Asyl zu gewähren, selbst wenn die Ehe erst in der Schweiz geschlossen worden ist, und auch in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen sind als Flüchtlinge anzuerkennen (Art. 51 Abs. 3 AsylG). Befinden sich die in Art. 51 Abs. 1 AsylG genannten Angehörigen des in der Schweiz anerkannten Flüchtlings hingegen im Ausland, so ist ihnen grundsätzlich gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG die Einreise auf Gesuch hin weiterhin nur dann zu bewilligen, wenn eine Familiengemeinschaft bestanden hat, welche durch die Flucht des Flüchtlings getrennt wurde (BVGE 2017/4 E. 4.4.1 f.).

E. 4.3

Gemäss Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) erfolgt ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners oder eines Elternteils nach Art. 51 Abs. 1 AsylG erst, wenn in Anwendung von Art. 5 festgestellt wurde, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach Art. 3 AsylG erfüllt.

E. 4.4

Aufgrund der Verfügung der Vorinstanz vom 3. August 2015 steht rechtskräftig fest, dass die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllen, womit die in Art. 37 AsylV 1 erwähnte Voraussetzung für die Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt ist. Zudem steht fest, dass die Beschwerdeführerin 1 ihren Ehemann C._____ am 31. März 2013 im Irak geheiratet hat und diesem am 6. April 2016 in der Schweiz Asyl gewährt worden ist. Ihre gemeinsamen Töchter wurden am (...) respektive (...) geboren. Beide Ehepartner besitzen die syrische Staatsangehörigkeit. Damit ist es ihnen verunmöglicht, ein gemeinsames Leben in ihrer Heimat zu führen, da zumindest der Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen befürchten muss, dort verfolgt zu werden. Die Sicherstellung der Familieneinheit ist demnach nur in der Schweiz gewährleistet. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 AsylG sind somit erfüllt, zumal sich im Übrigen aus den Akten keine besonderen Umstände ergeben, die dagegen sprechen.

E. 5

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 13. Mai 2016 ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerinnen gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Ihre Rechtsvertreterin reichte eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 1'084.20.- ein. Der veranschlagte Stundenansatz von Fr. 180.- bewegt sich im gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen. Die Parteientschädigung ist demnach in dieser Höhe festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.